

Merkblatt Die neue Familienförderung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Steuervergünstigungen und andere Vergünstigungen**
 - 1.1 STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR KINDER
 - 1.2 WER ERHÄLT KINDERGELD?
 - 1.3 HÖHE DER VERGÜNSTIGUNGEN
 - 1.3.1 *Freibeträge für Kinder*
 - 1.3.2 *Kindergeld*
 - 1.4 WIE HOCH DÜRFEN DIE EINKÜNFTE VON VOLLJÄHRIGEN KINDERN SEIN?
 - 1.5 AUSBILDUNGSFREIBETRAG
 - 1.6 ABZUG VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN
 - 1.6.1 *Abzug als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten*
 - 1.6.2 *Abzug privater Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben*
 - 1.6.3 *Kinderbetreuung durch haushaltsnahe Dienstleistung (§ 35a EStG)*
 - 1.7 ANDERE KINDBEDINGTE ERLEICHTERUNGEN
 - 1.7.1 *Wie werden Alleinerziehende entlastet?*
 - 1.7.2 *Außergewöhnliche Belastungen*
 - 1.7.3 *Übernahme von Kindergartenbeiträgen durch den Arbeitgeber*
 - 1.7.4 *Unterhalt von Kindern, für die man keine Vergünstigung erhält*
 - 1.7.5 *Reduzierung der Zuschlagsteuern*
- 2. Kinderzulagen bei der Riester-Rente**
- 3. Elterngeld ab 01.01.2007**
- 4. Andere Vergünstigungen für Familien**
 - 4.1 WIE LANGE ERHALTEN FRAUEN MUTTERSCHAFTSGELD?
 - 4.2 WER HAT ANSPRUCH AUF UNTERHALTSVORSCHUSS?
 - 4.3 BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE FÜR AUSZUBILDENDE
 - 4.4 WANN LOHNT SICH EIN ANTRAG AUF BAFÖG?
 - 4.5 ZUSCHÜSSE FÜR FAMILIENFERIEN
 - 4.6 WIE HOCH SIND DIE WAISEN- UND WITWENRENTE?
 - 4.7 WELCHE ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN ERHALTEN ARBEITSLOSE FRAUEN?
 - 4.8 ANSPRUCH AUF FREISTELLUNG VON DER ARBEIT
 - 4.9 WO BEANTRAGE ICH MUTTER-KIND-KUREN?
 - 4.10 BIS WANN SIND KINDER MITVERSICHERT?
 - 4.11 REGIONALE UND KOMMUNALE LEISTUNGEN

1. Steuervergünstigungen und andere Vergünstigungen

Deutschland ist kein Kinderparadies. Dennoch gibt es für Familien und allein erziehende Eltern in bestimmten Situationen staatliche Unterstützung und Zuschüsse. Wer Anspruch auf Hilfe hat, zeigen die folgenden Ausführungen.

1.1 Steuerliche Vergünstigungen für Kinder

Das persönliche Einkommen wird nach dem [Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) besteuert. Dem [EStG](#) liegt das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zugrunde. Für die finanzielle Belastung durch Kinder muss deshalb ein Ausgleich geschaffen werden, der durch das Kindergeld oder die

Gewährung von steuerlichen Freibeträgen für Kinder erfolgt. Bei der Besteuerung wird automatisch die für Sie günstigste Variante berücksichtigt.

Kinder i.S.d. Steuerrechts sind

- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder (das sind **leibliche und adoptierte Kinder**),
- **Pflegekinder** (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt solange, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, also vom Geburtsmonat bis einschließlich des Monats, in dem das Kind seinen 18. Geburtstag feiert. Ein Kind, das älter als 18 Jahre ist, kann jedoch auch berücksichtigt werden, wenn es

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegt, oder
 - sich zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach dem Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes befindet oder
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - ein freiwilliges soziales Jahr i.S.d. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr i.S.d. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst i.S.d. Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.04.2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117, 1) oder einen anderen Dienst im Ausland i.S.d. Zivildienstgesetzes leistet oder
- unabhängig vom Alter wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dabei ist jedoch Voraussetzung, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

1.2 Wer erhält Kindergeld?

Beim Kindergeld berücksichtigt werden die Kinder i.S.d. Steuerrechts (vgl. 1.1) und zusätzlich die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Stiefkinder sowie aufgenommene Enkelkinder.

1.3 Höhe der Vergünstigungen

1.3.1 Freibeträge für Kinder

Der allgemeine **Freibetrag** je Kind beträgt 1.932 € (bei zusammenveranlagten Eltern: 3.864 €). Zusätzlich zum Kinderfreibetrag wird Ihnen je Kind ein Betrag von 1.080 € (bei zusammenveranlagten Eltern von 2.160 €) für den **Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsaufwand** gewährt.

Der Betreuungs- und der Kinderfreibetrag werden Ihnen nur gewährt, wenn die steuerliche Auswirkung höher ist als das Kindergeld. Das heißt, das gezahlte Kindergeld wird auf die daraus resultierende Steuerersparnis angerechnet.

1.3.2 Kindergeld

Kindergeld wird vorrangig gewährt und beträgt monatlich für das erste und zweite Kind 164 €, für das dritte Kind 170 € und für das vierte sowie jedes weitere Kind 195 €.

1.4 Wie hoch dürfen die Einkünfte von volljährigen Kindern sein?

Kindergeld wird für ein volljähriges Kind nur gezahlt, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge den Grenzwert 7.680 € (ab 2010: 8.004 €) nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Einkünfte Ihres Kindes sind die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil) abzuziehen. Das gilt auch rückwirkend für alle noch offenen Fälle.

Beispiel

Arbeitslohn des Kindes	9.000 €	
– Werbungskosten	<u>1.200 €</u>	7.800 €
Zinseinnahmen	1.051 €	
– Werbungskosten-Pauschbetrag	51 €	
– Sparerfreibetrag (max.)	<u>1.000 €</u>	0 €
Sparerfreibetrag als Bezug	1.000 €	
– Kostenpauschale	<u>180 €</u>	<u>820 €</u>
Summe der Einkünfte und sonstigen Bezüge		8.620 €
– Arbeitnehmerbeiträge zur Gesamtsozialversicherung		<u>1.800 €</u>
Ergebnis		<u>6.820 €</u>

Der Grenzbetrag von 7.680 € wird nicht überschritten, so dass ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

1.5 Ausbildungsfreibetrag

Befindet sich das über 18 Jahre alte Kind in Ausbildung und besteht ein Anspruch auf Kindergeld oder Freibetrag für Kinder, kann bei auswärtiger Unterbringung für Kinder ein Ausbildungsfreibetrag von 924 € gewährt werden.

Der Freibetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit sie den Betrag von 1.848 € übersteigen. Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln, z.B. BAföG-Zuschüsse, werden zu 100 % angerechnet.

1.6 Abzug von Kinderbetreuungskosten

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung erweitert den steuerlichen Abzug von Kinderbetreuungskosten: Ab 2006 enthält das Steuerrecht vier verschiedene Regelungen, nach denen Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden können. Welche Regelung für Sie in Frage kommt, richtet sich nach dem Alter Ihrer Kinder und danach, ob Sie als Eltern erwerbstätig sind.

1.6.1 Abzug als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten

Bereits ab 2006 können für Kinder bis zum 14. Lebensjahr 2/3 der tatsächlich angefallenen Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit abgezogen werden, **höchstens jedoch 4.000 € je Kind** (§ 4f EStG). Die Kinderbetreuungskosten sind zwar keine Betriebsausgaben, können aber als solche abgezogen werden. Das bedeutet, dass es sich bei dem nicht abziehbaren Teil der Kinderbetreuungskosten nicht um nichtabziehbare Betriebsausgaben, sondern um private Aufwendungen handelt.

2/3 der tatsächlich angefallenen Kosten, höchstens jedoch 4.000 € je Kind, können Sie bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wie Werbungskosten abziehen. Bei den anderen Einkunftsarten (Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte) können Kinderbetreuungskosten nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Voraussetzung für den Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug

Kinderbetreuungskosten dürfen Sie nur dann als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen, wenn Sie erwerbstätig sind, also entweder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit erzielen.

Leben beide Elternteile zusammen, muss auch der andere Elternteil erwerbstätig sein. Das Gesetz enthält keine Regelung dazu, welchen Umfang die Erwerbstätigkeit einnehmen muss. Das bedeutet, dass **auch eine Teilzeitbeschäftigung ausreicht**, um Kinderbetreuungskosten abziehen zu können. Somit erfüllen Sie die Voraussetzung auch dann, wenn es sich um einen Mini-Job oder um eine

selbständige Nebentätigkeit handelt. Eine anteilige Kürzung, wenn die Voraussetzung nur während eines Teils des Jahres vorliegt, ist nicht vorgesehen.

Beispiel

Ein Elternteil ist während des gesamten Jahres selbständig tätig. Der andere Elternteil ist bis zum 30.04.2009 nicht berufstätig, nimmt jedoch ab dem 01.05.2009 eine nichtselbständige Tätigkeit auf. Es können 2/3 der tatsächlich angefallenen Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.000 € je Kind, wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Obwohl ein Elternteil zeitweise nicht erwerbstätig war, erfolgt keine Kürzung des Betriebsausgabenabzugs.

Nachweis der Kinderbetreuungskosten

Gemäß § 4f Satz 5 **ESTG** müssen Sie die Kinderbetreuungskosten **durch Rechnungen nachweisen**. Zusätzlich muss auch nachgewiesen werden, dass die Kinderbetreuungskosten auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt worden sind. Dieser Nachweis ist nur bei einer Banküberweisung möglich. Dann liegt ein Überweisungsträger vor bzw. die Bestätigung der Onlineüberweisung und/oder ein **Kontoauszug**, der die entsprechenden Angaben enthält.

Tipp

Aus der Rechnung und dem Zahlungsbeleg ist ersichtlich, wer die Aufwendungen getragen hat. Die Rechnung sollte an den adressiert sein, der die Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen will. Derjenige sollte auch die Zahlung von seinem Konto vornehmen.

Beispiel

Ein Abzug als Betriebsausgaben ist in jedem Fall dann sinnvoll, wenn für die gewerblichen Einkünfte Gewerbesteuer zu zahlen ist. Durch den Abzug wird der Gewinn und damit auch die Gewerbesteuer gemindert.

Die Eltern eines Kindes sind beide erwerbstätig. Ein Elternteil übt nur einen Mini-Job aus. Der andere Elternteil erhält die Rechnung über 5.100 € und bezahlt diesen Betrag von seinem betrieblichen Konto. Er macht $5.100 € \times 2/3 = 3.400 €$ als Betriebsausgaben geltend. Dies ist sinnvoll, weil im Rahmen des Mini-Jobs kein Werbungskostenabzug möglich ist.

Abzug als Werbungskosten

Arbeitnehmern, die keine höheren Werbungskosten nachweisen, wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € gewährt, d.h., sie erhalten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag, ohne Aufwendungen nachweisen zu müssen. § 9 Satz 1 Nr. 1a **ESTG** enthält für Kinderbetreuungskosten eine Ausnahmeregelung, weil die Kinderbetreuungskosten zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag geltend gemacht werden können.

Beispiel

Die Eltern eines Kindes sind beide erwerbstätig. Ein Elternteil erzielt hohe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Der andere Elternteil erzielt nur geringe Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit. Die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte kostet im Jahr 6.000 €.

Der Arbeitnehmer-Elternteil macht $6.000 € \times 2/3 = 4.000 €$ als Werbungskosten geltend. Darüber hinausgehende Werbungskosten sind ihm nicht entstanden. Es werden folgende Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

Kinderbetreuungskosten	4.000 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>920 €</u>
insgesamt also	<u>4.920 €</u>

Welche Kinderbetreuungskosten werden begünstigt?

Es sind nicht alle Aufwendungen, die für ein Kind entstehen, als Kinderbetreuungskosten einzustufen. Begünstigt sind **nur Aufwendungen** für Dienstleistungen **zur Betreuung eines Kindes**. Das Kind muss zum Haushalt gehören. Es sind nur die „typischen“ Kinderbetreuungsaufwendungen abziehbar, z.B. die Aufwendungen, die durch einen Babysitter, Erzieher, eine Tages- und Wochenmutter, einen Kindergarten, Kinderhort, eine Kindertagesstätte oder eine andere Art der behütenden Kinderbetreuung entstehen. Verpflegungs- oder Fahrtkosten können Sie steuerlich nicht geltend machen.

Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen dürfen Sie nicht als Kinderbetreuungskosten abziehen.

Aufwendungen für Sportvereine und Nachhilfeunterricht sind also von der Steuerermäßigung ausgeschlossen. Die Abgrenzung kann im Einzelfall fließend sein. So kann es z.B. unschädlich sein, wenn das Kind während der „behütenden“ Betreuung bei den Schularbeiten unterstützt wird oder sich sportlich betätigt. Solange der Betreuungszweck im Mittelpunkt steht und der wesentliche Bestandteil der Dienstleistung ist, handelt es sich um begünstigte Kinderbetreuungskosten.

Geminderte Vergünstigung, wenn das Kind im Ausland lebt

Kinderbetreuungskosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn das Kind im Ausland lebt. Allerdings ist der Höchstbetrag von 4.000 € je Kind zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Entsprechend der sogenannten Ländergruppeneinteilung ist der Betrag entweder auf $\frac{3}{4} = 3.000$ € oder auf $\frac{1}{2} = 2.000$ € oder auf $\frac{1}{4} = 1.000$ € zu reduzieren.

Diese Einteilung gilt auch für die Kinderbetreuungskosten, die Sie als Sonderausgaben abziehen können.

Kein Vorsteuerabzug bei Kinderbetreuungskosten

Die Kinderbetreuungskosten können wie Betriebsausgaben abgezogen werden, es sind jedoch keine Betriebsausgaben. Dies ist auch bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung von Bedeutung, d.h., die Kinderbetreuungsleistungen werden nicht für das (umsatzsteuerliche) Unternehmen bezogen. Damit scheidet ein Vorsteuerabzug aus.

1.6.2 Abzug privater Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

Seit dem 01.01.2006 gibt es nunmehr zwei unterschiedliche Regelungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben, und zwar

- für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet, aber das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt werden müssen, und
- für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei einem Kind im Alter von drei bis sechs Jahren können Sie $\frac{2}{3}$ der Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen, höchstens 4.000 € je Kind. Diese Variante gilt für alle Eltern, unabhängig davon, ob die Elternteile erwerbstätig sind oder nicht. Die Aufwendungen werden als Sonderausgaben abgezogen, wenn ein Abzug bei den Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nicht möglich ist. Der Abzug kann jedoch nicht zusätzlich vorgenommen werden.

Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug für Kinder bis zum dritten Lebensjahr und zwischen dem sechsten und 14. Lebensjahr:

- Es muss sich um ein Kind i.S.d. Steuerrechts handeln (vgl. 1.1).
- Das Kind muss zu Ihrem Haushalt gehören.
- Der Elternteil selbst muss sich in Ausbildung befinden und/oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sein. Bei Krankheit muss diese mindestens drei Monate bestanden haben.
- Leben beide Elternteile zusammen, können Kinderbetreuungskosten nur geltend gemacht werden,
 - wenn beide Elternteile sich in Ausbildung befinden oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind oder
 - wenn ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet und/oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist.

Die vorhergehenden Ausführungen zu den Kindschaftsverhältnissen, zu den begünstigten Kinderbetreuungskosten, zum Nachweis der Kinderbetreuungskosten und zur Reduzierung des Abzugs nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gelten auch bei einem gewünschten Abzug als Sonderausgaben.

Die ab dem 01.01.2006 geltende Neuregelung bringt eine deutliche Verbesserung, weil jetzt auch bei dieser Regelung $\frac{2}{3}$ der Kinderbetreuungskosten bis maximal 4.000 € je Kind als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen.

1.6.3 Kinderbetreuung durch haushaltsnahe Dienstleistung (§ 35a EStG)

§ 35a EStG gewährt Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungen bzw. Dienstleistungen als direkten Abzug von der Steuerschuld. Dies gilt unabhängig von der speziellen Regelung von Kinderbetreuungskosten, die das Einkommen der Eltern mindern.

Auf der anderen Seite gehört die Kinderbetreuung auch zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, wenn sie im inländischen Haushalt erbracht wird. Insofern können dann auch Kinderbetreuungskosten im Rahmen von haushaltsnahen Dienstleistungen berücksichtigt werden. Bei einer Betreuung im Haushalt spielt es keine Rolle, ob einer oder beide Elternteile erwerbstätig sind, sich in Ausbildung befinden, behindert oder krank sind.

Beispiel

Eine Mutter lässt ihr Kind von ihren Eltern betreuen. Die Eltern der Mutter leben nicht mit der Tochter zusammen in einem Haushalt. Die Eltern der Mutter betreuen das Kind im Haus bzw. in der Wohnung der Mutter. Dafür zahlt diese jährlich 2.000 €. Die Eltern der Mutter stellen ihr den Betrag in Rechnung und die Mutter überweist ihnen den Betrag auf das Bankkonto.

Die Mutter kann 20 % der Aufwendungen = 480 € von ihrer Steuerschuld abziehen (der Höchstbetrag von 600 € wird nicht erreicht).

Hinweis

Würden die Eltern der Mutter das Kind in ihrer eigenen Wohnung betreuen, könnte die Steuerermäßigung nicht gewährt werden.

Zwei Varianten für den Abzug haushaltsnaher Aufwendungen:

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € im Jahr, wenn das Kind von einer geringfügig beschäftigten Person betreut wird,

für alle anderen Fälle:

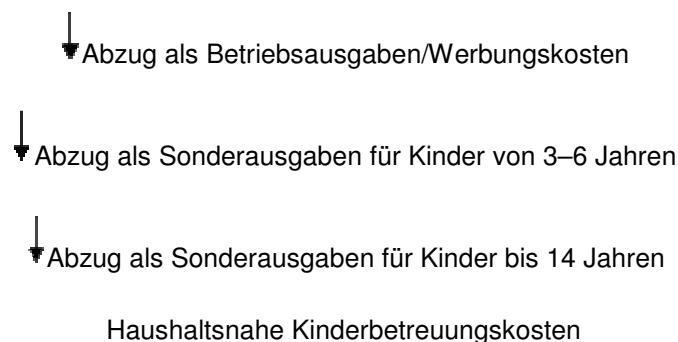
- 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 €.

Konkurrenzen der einzelnen Regelungen untereinander

Die Varianten dürfen nicht parallel angewendet werden. Es ist immer nur eine der Varianten anzuwenden, wobei die haushaltsnahen Dienstleistungen wiederum in zwei weitere Varianten aufgeteilt sind. Soweit nur 2/3 der Kinderbetreuungskosten abgezogen werden dürfen, gibt es für das restliche Drittel keine weitere Steuerermäßigung mehr.

Diese Steuerermäßigung nach § 35a EStG ist nicht auf Kinderbetreuungskosten begrenzt. Wenn Kinderbetreuungskosten als Betriebsausgaben/Werbungskosten oder Sonderausgaben abgezogen werden, können Sie für andere haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Kinderbetreuungskosten sind, die Steuerermäßigung beanspruchen. Im Rahmen des § 35a EStG ist jedoch immer nur eine der oben genannten Varianten anwendbar.

Es besteht keine freie Wahl, welche der Regelungen beansprucht werden kann, denn die Reihenfolge ist vorgeschrieben und sieht wie folgt aus:



1.7 Andere kindbedingte Erleichterungen

1.7.1 Wie werden Alleinerziehende entlastet?

Der Entlastungsbetrag beträgt unverändert 1.308 €. Voraussetzung ist, dass der oder die Alleinerziehende mit mindestens einem Kind zusammen in einem Haushalt lebt und für das Kind Kindergeld oder Kinderfreibeträge erhält. Das können z.B. auch volljährige Kinder sein, die sich in Berufsausbildung befinden.

Alleinstehend im Sinne dieser Regelung ist jemand dann, wenn er

- nicht die Voraussetzungen für das Splitting-Verfahren erfüllt oder verwitwet ist und nicht zusammen mit einer anderen volljährigen Person eine Haushaltsgemeinschaft bildet.

Die Haushaltsgemeinschaft mit einer volljährigen Person ist nur dann unschädlich, wenn es sich um ein Kind handelt, für das Sie Kindergeld oder Freibeträge erhalten. Unschädlich ist die Haushaltsgemeinschaft auch dann, wenn die Kinder

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten,
- sich anstelle des Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet haben oder
- eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz ausüben.

1.7.2 Außergewöhnliche Belastungen

Als außergewöhnliche Belastungen dürfen Sie nur die Aufwendungen abziehen, die zwangsläufig entstehen und die höher sind als bei der überwiegenden Mehrzahl von Personen mit gleichen Einkommens- und Familienverhältnissen.

Dabei wird eine sogenannte „zumutbare Belastung“ als „persönlicher“ Eigenanteil angerechnet. Die zumutbare Belastung ist nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte und der Anzahl der Kinder wie folgt gestaffelt:

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte ...	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Wenn Sie keine Kinder haben, bei Anwendung der			
- Grundtabelle	5 %	6 %	7 %
- Splittingtabelle	4 %	5 %	6 %
Wenn Sie Kinder haben, bei			
- ein oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
mehr als zwei Kindern	1 %	1 %	2 %

Tipp

Wegen der zumutbaren Belastung, die den Abzug der steuerlich abziehbaren Kosten mindert, sollte man darauf achten, dass außergewöhnliche Belastungen **möglichst auf ein Jahr konzentriert werden**. Die Steuerung kann durch den Zeitpunkt der Zahlungen erfolgen.

1.7.3 Übernahme von Kindergartenbeiträgen durch den Arbeitgeber

Leistungen des Arbeitgebers (zusätzlich zum normalen Arbeitslohn) zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sind nach § 3 Nr. 33 **ESTG** (R 21a **LStR**) Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

1.7.4 Unterhalt von Kindern, für die man keine Vergünstigung erhält

Der Höchstbetrag für Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Kindern beträgt jährlich 7.680 € (ab 2010: 8.004 €), wenn niemand einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag hat. Der Abzug ist nur dann möglich, wenn eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, was bei Kindern immer der Fall ist.

Eigene Einkünfte und Bezüge der Kinder werden angerechnet, soweit sie im Jahr 624 € übersteigen. Ausbildungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln, wie z.B. BAföG-Zahlungen werden voll angerechnet. Unterhaltsaufwendungen können Sie nur dann abziehen, wenn der Empfänger bedürftig ist, d.h., wenn er kein eigenes Vermögen von mindestens 15.500 € besitzt.

1.7.5 Reduzierung der Zuschlagsteuern

Die Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern, d.h. für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer, ist nach § 51a EStG die Einkommensteuer, die unter Abzug von Kinderfreibeträgen und Kinderbetreuungsfreibeträgen ermittelt wird. Je höher also die Vergünstigung, desto niedriger die Zuschlagsteuer.

Hinweis

Bei der Festsetzung von Vorauszahlungen wird zur Ermittlung der Zuschlagsteuern zunächst nur der Kinderfreibetrag abgezogen.

2. Kinderzulagen bei der Riester-Rente

Bei der Riester-Rente werden in der Ansparphase freiwillige Beiträge eingezahlt, die pro Jahr eine Mindesthöhe erreichen müssen. Bemessungsgrundlage sind die rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres. Der Mindestbeitrag berechnet sich nach folgenden Prozentsätzen:

Jahre	Mindesteigenbeitrag, berechnet vom beitragspflichtigen Entgelt	Maximaler Mindesteigenbeitrag
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
ab 2008	4 %	2.100 €*

*) Jeweils abzüglich Zulage.

Mindestbeitrag ist also der prozentuale Betrag (Spalte 2), höchstens der Betrag laut Spalte 3. Wenn der Mindestbeitrag ermittelt wird, wird davon die zustehende Grund- und Kinderzulage abgezogen. Die Differenz ist der Betrag, der in den Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden muss, um die Zulagen in voller Höhe bewilligt zu bekommen.

Jahre	Grundzulage pro Jahr	Kinderzulage pro Jahr und Kind
ab 2008	154 €	185 €

Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat zwei Kinder und die rentenversicherungspflichtigen Einnahmen betragen 25.000 €. Der Mindestbeitrag in 2009 beläuft sich auf

25.000 € x 4 % =	1.000 €
abzüglich Grundzulage	- 154 €
Kinderzulage für das erste Kind	- 185 €
Kinderzulage für das zweite Kind	- 185 €
mindestens einzuzahlen =	<u>476 €</u>

3. Elterngeld ab 01.01.2007

Verabschiedung des neuen „Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes“ durch den Bundestag am 29.09.2006.

Das Elterngeld löst das bisherige Erziehungsgeld ab und gilt für Kinder, die nach dem 31.12.2006 geboren werden.

- Elterngeld können erwerbstätige Arbeitnehmer, Beamte und Selbständige sowie erwerbslose Elternteile, Studenten und Auszubildende beziehen.
- Elterngeld wird für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt. Der Zeitraum kann um zwei Monate verlängert werden, wenn sich auch der andere Elternteil berufliche Auszeit für die Betreuung des Kindes nimmt. Berufstätige Alleinerziehende erhalten das Elterngeld für die Dauer von 14 Monaten.
- Das Elterngeld ist auf 67 % des entfallenden letzten Nettoeinkommens, minimal 300 € und maximal 1.800 € monatlich begrenzt. Voraussetzung ist, dass die verbleibende Arbeitszeit nicht mehr als 30 Wochenstunden beträgt.

4. Andere Vergünstigungen für Familien

4.1 Wie lange erhalten Frauen Mutterschaftsgeld?

Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten während der Schutzfristen Mutterschaftsgeld. Die Schutzfristen betragen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung.

Werdende Mütter können das Mutterschaftsgeld frühestens sieben Wochen vor dem Geburtstermin bei der Krankenkasse beantragen. Die Höhe richtet sich nach der bisherigen Erwerbstätigkeit und der Art der Krankenversicherung. Eine eventuelle Differenz zum letzten Nettogehalt trägt der Arbeitgeber.

4.2 Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Erhält ein allein erziehender Elternteil vorübergehend oder auf Dauer keinen Unterhalt von seinem Ex-Partner, erhält er vom Staat einen Unterhaltsvorschuss. Dieser ist vom eigenen Einkommen unabhängig und wird für längstens 72 Monate gezahlt. Für 2009 gelten folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder unter sechs Jahren 279 € und für ältere Kinder bis unter zwölf Jahren 322 €.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt das zuständige Jugendamt.

4.3 Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende

Auszubildende erhalten für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung eine Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sie ihren Lebensunterhalt alleine nicht bestreiten können und nicht bei den Eltern wohnen. Bei Minderjährigen ist der Bezug an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass sie den Ausbildungsort von der elterlichen Wohnung nicht in angemessener Zeit erreichen können.

Hat der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet, ist verheiratet, lebt mit mindestens einem Kind zusammen oder kann aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden, hat er auch dann Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, wenn er in der Nähe der Eltern wohnt.

Der Umfang der Förderung bemisst sich nach dem Bedarf für den Lebensunterhalt, den Fahrtkosten, den sonstigen Aufwendungen und den Lehrgangskosten.

Bei einer beruflichen Ausbildung liegen die Bedarfssätze bei Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts derzeit bei einem Grundbetrag von 341 € monatlich. Die Pauschale für Miete bzw. Selbstbehalt bei höheren Mietkosten beträgt 146 €. Bei einem Nachweis erhöhter Unterkunftskosten kann sich der Bedarfssatz um bis zu 72 € monatlich erhöhen. Bei Unterbringung des Auszubildenden

mit voller Verpflegung (Wohnheim/Internat) werden die entsprechenden Werte der [Sachbezugsverordnung](#) zuzüglich 88 € für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

4.4 Wann lohnt sich ein Antrag auf BAföG?

Grundsätzlich lohnt sich ein Antrag auf Kostenerstattung bei weiten Schulwegen mangels einer Schule in der näheren Umgebung bzw. wenn die Eltern mehr als 280 € jährlich an Fahrtkosten aufbringen müssen.

Schüler von Realschulen, Gymnasien, Berufsfach-, Fach- bzw. Fachoberschulen ab der 10. Klasse, die wegen des weiten Schulwegs außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen, können einen Antrag auf Schüler-BAföG stellen. Zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung. Das Schüler-BAföG beträgt zwischen 212 € und 514 €.

Vermögenslose Studenten mit gering verdienenden Eltern erhalten ein Studenten-BAföG von maximal 643 € monatlich. Die Hälfte wird als Darlehen gewährt.

4.5 Zuschüsse für Familienferien

Für kinderreiche und einkommensschwache Familien, für Alleinerziehende oder für Familien mit behinderten Familienangehörigen kann es Zuschüsse für die Familienerholung in einer gemeinnützigen Familienferienstätte geben. Die wichtigsten Zuschussgeber sind hierbei die Bundesländer mit den sogenannten „Individualzuschüssen“, aber auch im kirchlichen und kommunalen Sektor sind Zuschüsse möglich.

Die maßgeblichen Zuschusskriterien sind: Dauer des Wohnsitzes im jeweiligen Bundesland, Einkommensgrenzen, Mindest- und Höchsturlaubsdauer.

Hinweis

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienerholung hat eine Übersicht zusammengestellt, die Sie von der Evangelischen Familienerholung im Diakonischen Werk der EKD, Reichensteiner Weg 24, 14195 Berlin beziehen können.

4.6 Wie hoch sind die Waisen- und Witwenrente?

War der verstorbene Elternteil mindestens fünf Jahre lang gesetzlich rentenversichert, erhält das hinterbliebene Kind eine Waisenrente. Es bekommt eine Halbwaisenrente, wenn der überlebende Elternteil für das Kind sorgen kann. Die Halbwaisenrente beläuft sich auf 10 % des Rentenanspruchs des Verstorbenen. Der Bezug endet mit der Volljährigkeit des Kindes.

Ist der lebende Elternteil nicht mehr unterhaltspflichtig, beträgt die Waisenrente 20 % des Rentenanspruchs des verstorbenen Elternteils. Für volljährige Waisen mit eigenem Einkommen wird Letzteres bei einem Verdienst über 410,78 € (Ost)/467,46 € (West) zu 40 % angerechnet.

Bezog der verstorbene Ehegatte eine Altersrente, steht seiner Witwe drei Monate lang dessen volle Rente zu. Nach Ablauf von drei Monaten beträgt die „kleine Witwenrente“ 25 % und die „große Witwenrente“ 60 % der Altersrente. Die „große Witwenrente“ wird gezahlt, wenn die Witwe 45 Jahre oder älter, berufs- oder erwerbsunfähig ist oder ein Kind unter 18 Jahren zu versorgen hat.

4.7 Welche zusätzlichen Leistungen erhalten arbeitslose Frauen?

Menschen in Ausnahmesituationen erhalten zusätzlich zum Arbeitslosengeld II einen sogenannten Mehrbedarf. So erhalten Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche zusätzlich 17 % ihres Regelbedarfs. Das sind bis zu 59 €. Alleinerziehende erhalten zusätzlich 36 % ihres Regelbedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben. Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II können bei der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich zum Regelsatz einmalige Zahlungen beantragen. Es handelt sich dabei z.B. um Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung, für die Erstausrüstung des Kindes oder für mehrtägige Klassenfahrten.

4.8 Anspruch auf Freistellung von der Arbeit

Werden Kinder Berufstätiger krank, haben sie Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Es handelt sich um bezahlte Zeit, die bis zum zwölften Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden kann. In der Regel zahlt dies die Krankenkasse, es sei denn, es existiert eine anderslautende tarifvertragliche Regelung. Der Freistellungsanspruch beträgt zehn Tage pro Jahr.

4.9 Wo beantrage ich Mutter-Kind-Kuren?

Kinderreiche Mütter und Alleinerziehende können über das Müttergenesungswerk einen Kuraufenthalt beantragen. Die begünstigten Mütter können ihre Kinder wahlweise mit zur Kur nehmen – sie werden dann am Kurort betreut. Möglich ist aber auch eine Betreuung der Kinder zu Hause. Die Krankenkasse übernimmt dafür zumindest teilweise die Kosten. Nähere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse.

4.10 Bis wann sind Kinder mitversichert?

Minderjährige Kinder sind in der gesetzlichen Krankenkasse der Eltern beitragsfrei mitversichert. Das Gleiche gilt für den nicht berufstätigen Ehepartner, der in der gesetzlichen Krankenkasse des Ehepartners mitversichert ist, und für volljährige Kinder in Berufsausbildung bis zum 25. Geburtstag.

Kindergarten-, Schulkinder sowie Studenten sind wie Arbeitnehmer durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt, und zwar beitragsfrei.

4.11 Regionale und kommunale Leistungen

Die wirtschaftliche Situation der Familien ist regional unterschiedlich, weshalb die staatliche Familienpolitik mit ihren Instrumenten (z.B. Erziehungs- und Kindergeld, steuerliche Förderung) diese regionalen Unterschiede nicht berücksichtigen kann. Auf regionaler Ebene ist das aber durchaus möglich.

Ein schon vielerorts eingeführtes regionales Instrument zur finanziellen Entlastung einkommensschwächerer Familien ist der Familienpass. Damit ist ein breites Leistungsspektrum verbunden. Es beinhaltet freizeitorientierte, kulturelle und bildungsbezogene Leistungen, Fahrten mit dem ÖPNV, Gebühren für kommunale Abgaben, Förderung der Wohneigentumsbildung u.v.a.m.

– Freier oder reduzierter Eintritt

In der Regel ermöglicht der Familienpass freien oder ermäßigten Eintritt in Schwimmbäder, Museen und Bibliotheken, ermäßigte Teilnahme an Kursen der VHS, die Gewährung von Zuschüssen zu Klassenfahrten der Kinder und Nachlässe bei Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs.

– Förderung der Wohneigentumsbildung

Vielerorts bieten Städte und Gemeinden kinderreichen Familien Bauhilfen durch Familiendarlehen an. Andere Kommunen gewähren Preisnachlässe beim Erwerb gemeindeeigener Grundstücke oder vergeben Grundstücke in Erbpacht.

Der Inhalt des Merkblatts wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und des ständigen Wandels der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.
Ihr Advotax - Team